Die Durchführung des Anzeigeverfahrens bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gemäß s 12 BauGB / s 12 BBauG nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Stadtverwaltung Koblenz

Koblenz, 02.06.1997 Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 03.6.97 erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Koblenz, 03.6.97 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage Stadtinspektor

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 67
(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET: ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHE HOCHSCHULE OBERWERTH

GEMARKUNG: KOBLENZ
FLUR: 12
MASSTAB: 1 : 500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz, den 25. Februar 1970

Bürgermeister	PLANUNGSAMT Stadtoberbaudirektor	VERMESSUNGSAMT Obervermessungsrat

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§1 Abs.1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 - BGBl. I S. 429 - BauNVO)

1.1. Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) — W
1.1.1. Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) — WS
1.1.2. Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) — WR
1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) — WA
1.2. Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) — MI
1.2.1. Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) — MD
1.2.2. Mischgebiete (§ 6 BauNVO) — MI
1.2.3. Kerngebiete (§ 7 BauNVO) — MK
1.3. Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) — G
1.3.1. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) — GE
1.3.2. Industriegebiete (§ 9 BauNVO) — GI
1.4. Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) — S

1.4.1. Wochenendhausgebiete (§ 10 BauNVO) — SW
1.4.2. Sondergebiete z.B. Badegebiet, Klinik, Kur-, Hafen- oder Ladengebiete (§ 11 BauNVO) — SO

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bauschaltze a des BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

2.1. Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze rein Zifferz.B. II zwingend rein Zifferz.B. II als Mindest- und Höchstgrenze
2.2. Grundflächenzahl Dezimalzahl, z.B. 0,4 oder GRZ mit Dezimalzahl, z.B. GRZ 0,4
2.3. Geschoßflächenzahl Dezimalzahl im Kreis, z.B. (0,8) oder GFZ mit Dezimalzahl, z.B. GFZ 0,7
2.4. Baumassenzahl Dezimalzahl im Rechteck, z.B. 3,0 oder BMZ mit Dezimalzahl, z.B. BMZ 3,0

II (A) Vollgeschoßzahl
- Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden (§ 31 Abs. 1 BauGB)

3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bauhalt v. BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1. Offene Bauweise — o
3.1.1. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — ED
3.1.2. nur Hausgruppen zulässig — HG
3.2. Geschlossene Bauweise — g
3.3. Baulinie
3.4. Baugrenze

4 BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bauhalt. f BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude — Post — Kirche
Schule — Hallenbad
Krankenhaus — Schutzraum
Theater — Feuerwehr
Jugendheim, Jugendherberge
Kindergartenstelle, Kindergarten

5 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR SOWIE FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

5.1. Aufschluß an überörtliche Straßen
5.2. Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrszüge
5.3. Flächen für Bahnanlagen

6 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

6.1. Straßenverkehrsflächen
6.2. öffentliche Parkflächen — P
6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Elektrizitätswerk — Wasserwerk
Gaswerk — Pumpwerk
Wasserschutzgebiet — Brunnen
Stellenmarken — Kläranlage
Pumpwerk — Müllbeseitigungsanlage
Fernheizwerk

8 FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

9 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Grünflächen
Parkanlage — Friedhof
Zeltplatz — Sportplatz
Badeplatz — Spielplatz
Dauerkleingarten

10 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BBauG)

10.1. Wasserflächen, Hafen
10.2. Flächen für die Wasserwirtschaft

11 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

11.1. Flächen für Aufschüttungen

11.2. Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

12.1. Flächen für die Landwirtschaft
12.2. Flächen für die Forstwirtschaft
12.3. Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

13 SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

13.1. Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bauhalt z und Nr. 11 BBauG)
Stellplätze St — Gemeinschaftsstellplätze GSt
Garagen Ga — Gemeinschaftsgaragen GGa
13.2. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bauhalte h BBauG) — Hotel
13.3. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
13.4. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und § 9 Abs. 1 Nr. 7 BBauG)
13.5. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
13.7. Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

14 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

14.1. Umgrenzung der Flächen, die den Nutz- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 BBauG)
Naturschutzgebiet
Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen
14.2. Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 BBauG) (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
Wasserschutzgebiet — W
Quellschutzgebiet — Q
Überschwemmungsschutzgebiet — ÜSG
14.3. Umgrenzung der Sanierungsgebiete (§ 9 Abs. 5 BBauG)
14.4. Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 9 Abs. 7 Nr. 1 BBauG)
14.5. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 BBauG)
14.6. Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 6 BBauG)
14.7. Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 BBauG)
Flugplatz
Landeplatz
Segelfluggelände
Vorgarten (Bepflanzung als Schmuckgrün gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Nr. 8 BBauG)
private Grünfläche
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
Flächen für Abfallbehälter — M
Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bauhalt. b BBauG)
Gebäude mit Zahl der vorhandenen Vollgeschosse (keine Festsetzung gem. Ziff. 2)

AULA — Nachrichtliche Eintragung der geplanten Bebauung im Bereich des Sondergebietes

VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Vorhandene öffentliche Gebäude
Vorhandene Wohngebäude
Vorhandene Wirtschaftsgebäude
Mauer
Zaun — Hecke
Neue Messungs- und sonstige Hilfslinie
Kanaldeckel — Leitungsmast
Sinkkasten — Hydrant
Laterne: Strom — Gas
Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Flurkarten und Vermessungsrisse in Rheinland - Pfalz

Text:
Im Sondergebiet sind Stellplätze und Garagen (Unterfluranlagen) sowie Zufahrten nur an den in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellen zulässig (§9 Abs.1 Nr.1e BBauG)

Auf den mit ⓐ bezeichneten Flächen sind Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie unzulässig (§ 14 Abs.1 BauNVO)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.2.1970 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 1.4.1970 bis 4.5.1970 ausgelegen.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 23.10.1970 beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.

Koblenz, den 30.11.1970 STADTVERWALTUNG KOBLENZ OBERBÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Stadtrat am 23.10.1970 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 30.11.1970 STADTVERWALTUNG KOBLENZ OBERBÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 23. Februar 1971 - 24. 429-06 - genehmigt worden.

Koblenz, den 23. Feb. 1971 BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ Im Auftrag Paul

Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 26.4.1971 bis 10.5.1971 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ausgelegen.

Am 23.4.1971 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 11.5.1971 STADTVERWALTUNG KOBLENZ Erster Bürgermeister